

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-10-28

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen
Bearbeiter/in: Frau Weikinn
Telefon: 545 - 1561

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00093/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) einschließlich des amtlichen Vordruckes zur Selbsterklärung

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin (LH SN) kann die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich trotz erheblicher eigener Anstrengungen bisher nicht erfüllen. Deshalb soll der Steuersatz für Automaten mit Gewinnmöglichkeit angehoben werden.

Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt derzeit in der Landeshauptstadt Schwerin 18% der Bruttokasse eines jeden Spielgerätes in einer Spielhalle. Bereits seit längerer Zeit unterhalten 8 Betreiber 15 Spielhallen mit insgesamt 165 Geräten in der Stadt. Zum besseren Verständnis hierfür seien die nachfolgenden Angaben erlaubt:

Anzahl der	Spielhallen	Jahr
	13	2000
	13	2001
	14	2002

14	2003
15	2004
15	2005
15	2006
15	2007
15	2008
15	2009
15	2010
15	2011
15	2012
15	2013

Anzahl der durchschnittlich aufgestellten Automaten	Jahr
138	2000
139	2001
154	2002
145	2003
153	2004
153	2005
164	2006
157	2007
162	2008
162	2009
162	2010
162	2011
162	2012
165	2013

Die Bruttokassen der Geräte wiesen für die letzten Jahre dabei die folgenden Bestände aus:

2008	1.8 Mill. Euro
2009	2.6 Mill. Euro
2010	2.7 Mill. Euro
2011	3.0 Mill. Euro
2012	3.8 Mill. Euro
2013	4.2 Mill. Euro

Aus den vg. Zahlen lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

Die Anzahl der Spielgeräte ist sogar trotz zwischenzeitlicher Erhöhung des Steuersatzes stets gestiegen.

Ferner lässt sich aus den von den steuerpflichtigen Aufstellern abgegebenen Steuererklärungen ableiten, dass die Einnahmen der jährlichen Bruttokassen im Stadtgebiet Schwerin innerhalb der letzten 4 Jahre bedeutend angestiegen sind und zwar vom Jahr 2009 zum Jahr 2010 um 5 % und vom Jahr 2010 zum Jahr 2011 um 9,9%.

Weiterhin ist hieraus zwingend abzuleiten, dass die erhöhten Einnahmen die Anhebung der Steuersätze für die Spielstättenbetreiber kompensieren können.

Außerdem lässt sich hieraus ableiten, dass in den letzten 4 Jahren entweder die Anzahl oder der Einsatz der Spieler/innen drastisch gestiegen sein muss.

Dies wiederum lässt den Schluss zu, dass die ebenfalls mit der Erhöhung der Steuer zur Bekämpfung der Spielsucht als Nebeneffekt beabsichtigten Lenkungseffekte in Richtung

einer Reduzierung der Spieltätigkeit offensichtlich noch nicht gegriffen haben und sich damit eine weitere Erhöhung des Steuersatzes erforderlich macht.

Bereits das Verwaltungsgericht Arnsberg hatte in seiner Entscheidung vom 14.08.2009 – 5 K 888/09 - im Zusammenhang mit der Haushaltslage der dortigen Körperschaft darauf hingewiesen, dass sich für eine Kommune im Falle von Haushaltsdefiziten „die zwingende Verpflichtung ergibt, bei der Einnahmehbeschaffung alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen“ (vg. VG Arnsberg a.a.O.). Eine Erhöhung der Vergnügungssteuer müsse sich deshalb „an der oberen Grenze dessen orientieren, was in anderen Städten festgesetzt und rechtlich haltbar ist“ (vgl. VG Arnsberg a.a.O.)

Die Finanzgerichte Berlin-Brandenburg (Beschluss Nr. 6 V 6176/11 vom 01.12.2011) und Bremen (Entscheid vom 20.02.2014 – 2 K 84/13) haben jeweils Vergnügungssteuersätze von 20% für rechtmäßig erklärt. Die Landeshauptstadt Schwerin greift dieses im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung aber auch als weiterführende Maßnahme zur Eindämmung einer möglichen Gefährdung durch eine Spielsucht als Steuerungsinstrument auf.

Mit Anhebung des Steuersatzes auf 20 % würde sich bei einem gleichbleibenden Einspielergebnis ein Mehrertrag von 85.000 Euro p. a. ergeben.

Die Änderungssatzung enthält neben der Änderung des Steuersatzes unter § 5 Abs. 3 auch den neu aufgenommenen § 10 –Datenschutz. Dies ist aus Rechtsgründen erforderlich.

2. Notwendigkeit

Gemäß § 43 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

3. Alternativen

Ein Verzicht auf die Umsetzung dieser Maßnahmen ist möglich, wenn durch andere Maßnahmen eine entsprechende Kompensation erreicht werden kann. Dies könnte insbesondere durch Kürzungen im Bereich von freiwilligen Leistungen erfolgen.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Anhebung des Steuersatzes wirkt sich auf die Spieler/innen in Spielhallen aus, soweit die Betreiber die Anhebung abwälzen.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Mehrerträge und Mehreinzahlungen in Höhe von 85.000 Euro im Produkt 6110100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

1 ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

0 nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: nein

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: entfällt

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten): entfällt

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen

Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): entfällt

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): beginnend ab Haushaltsjahr 2015 85.000 € p.a.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) einschließlich des amtlichen Vordruckes
Synopse

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin